



Regionaler Richtplan Val Müstair

Einleitung

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010

Müstair, den

09.12.2010

Urs Jumper

Gemeindepräsident

H. Parabich

Gemeindeschreiber



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1211 vom: 21.12.2010

Der Regierungspräsident

Wandersmili

Der Kanzleidirektor

[Signature]



Cumün da Val Müstair
Forum
7537 Müstair
Tel.: 081 851 62 00
Fax: 081 851 62 01

1 Einführung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionalplanungsverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Im Fall des Val Müstair übernimmt diese Aufgabe die aus der Fusion entstandene Gemeinde Val Mustair. Aufgrund der rechtlichen Abstützung wird der Richtplan der Gemeinde Val Mustair weiterhin als regionales Planungsinstrument geführt.

Der kantonale Richtplan 2000 weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Leitüberlegungen oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben des kantonalen Richtplans. Er koordiniert räumliche Fragen innerhalb der Region und stimmt diese mit den Nachbarregionen ab. Der regionale Richtplan wird dadurch zu einem bedeutenden Bestandteil der Raumordnungspolitik der Gemeinde Val Müstair und des Kantons. Die zu bearbeitenden Sachbereiche werden im Mehrjahresprogramm festgelegt.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zu Entwicklungskonzepten und zur neuen Regionalpolitik (NRP). Mit dem regionalen Richtplan sind die *räumlichen* Voraussetzungen zur Umsetzung der Entwicklungsziele zu schaffen. Er legt Massnahmen und Vorgehen behördenverbindlich fest und stimmt sie mit dem Raumkonzept der Gemeinde Val Müstair ab. Behördenverbindlich heisst, dass die Behörden in ihrem planerischen Ermessen an die Richtplanfestlegungen gebunden sind. Der regionale Richtplan bindet die kommunalen und die kantonalen Behörden. Insgesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Das heisst nach einer Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Er regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine entsprechende Abstimmung erfordern. Es sind dies insbesondere:

- Bereich Landschaft: Regionale Landschaftsschutzgebiete und Klärung bestehender Konflikte bei kantonalen Schutzgebieten, räumliche Sicherung von Parkprojekten, Sicherung der Wildlebensräume.
- Bereich Tourismus: touristische Infrastruktureinrichtungen und grössere Ausstattungseinrichtungen wie Sportanlagen, Hotelanlagen / Resorts und Langlaufloipen.
- Bereich Siedlung und Ausstattung: Orte mit überkommunaler Versorgungsfunktion und Ausstattung, Standorte für flächenintensive und / oder emissionslastige Arbeitsnutzungen, sowie Verkaufseinrichtungen mit grösserem Publikumsverkehr, Vorschläge einer koordinierten Baulandpolitik in Bezug die die bestehende Bauzone, und auf deren Erweiterungen. Generelle Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, namentlich auch betreffend Erst- und Zweitwohnungsbau und langfristig stabile Siedlungsgrenzen.

- Bereich Verkehr: Grössere öffentliche Parkieranlagen, Ausbau der Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (öV), Langsamverkehr (Wanderwege, Velowege, MTB-Routen, Inline, Reitwege).
- Bereich übrige Raumnutzungen: Materialabbau (Kies, Sand, Steine), Materialverwertung, Abfallbewirtschaftung (Deponien), Schiessanlagen.

2 Zusammenarbeit, Verfahren

2.1 Organisation und Zuständigkeiten

Gesetzliche Grundlage für die regionale Richtplanung bildet die Verordnung zur Durchführung der regionalen Richtplanung der Gemeinde Val Müstair. Die Verordnung regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Erarbeitung und Änderung des regionalen Richtplans.

Oberste Planungsbehörde ist der Gemeindevorstand. Er legt die zu bearbeitenden Richtplaninhalte fest und beschliesst das Mehrjahresprogramm. Er ist verantwortlich für die Orientierung und Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit. In die Kompetenz des Gemeindevorstands fallen auch die Einleitung und der Beschluss der Fortschreibungen im Sinne von KRG Art. 18, sowie die Einleitung von Änderungen gemäss KRG Art. 18.

Zuständig für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ist der Gemeindevorstand oder eine von ihm eingesetzte Kommission. Der Gemeindevorstand kann zur Bearbeitung einzelner Regionalplanungsinhalte auch Arbeitsgruppen einsetzen. Der Gemeindevorstand organisiert das Mitwirkungsverfahren.

2.3 Änderungen des Richtplans

Der Richtplan muss über eine bestimmte Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Planbeständigkeit, Stabilität und Investitionssicherheit). Andererseits darf der Richtplan kein starres Planungsinstrument sein; er muss veränderbar sein (Flexibilität). Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Es gibt unterschiedliche Formen von Richtplanänderungen. Unter dem Begriff der Änderung fallen auch Aufhebungen von Richtplanfestlegungen.

Im regionalen Richtplan Val Müstair und gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) werden folgende Richtplanänderungen unterschieden:

Überarbeitung (Änderung gemäss KRG Art. 18)

Der regionale Richtplan wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft.

Anpassung (Änderung gemäss KRG Art. 18)

Dazu gehören in der Regel die Aufnahme neuer und konkreter Vorhaben in den Richtplan als Festsetzung oder Zwischenergebnis, die Anpassung von Leitüberlegungen und die Bezeichnung von Verantwortungsbereichen. Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung und ein Verfahren gemäss Verordnung zur Durchführung der regionalen Richtplanung und einen Beschluss der Gemeindeversammlung voraus.

Geringfügige Änderung (Fortschreibung gemäss KRG Art. 18)

Geringfügige Änderungen bedürfen keiner formellen Anpassung des regionalen Richtplanes. Es handelt sich dabei um Anpassungen, die im Rahmen der durch den genehmigten Richtplan bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen. Eine geringfügige Änderung kann vom Gemeindevorstand unter Mitwirkung der Betroffenen direkt beschlossen werden. Es bedarf keines Richtplanverfahrens gemäss Verordnung zur Durchführung der regionalen Richtplanung.

Fortschreibung (Fortschreibung gemäss KRG Art. 18)

Mit Fortschreibungen wird der regionale Richtplan aktuell gehalten. Eine Fortschreibung bedarf keines Richtplanverfahrens gemäss Verordnung zur Durchführung der regionalen Richtplanung und kann durch den Gemeindevorstand direkt beschlossen werden.

Alle Richtplaninhalte, die nicht einem formellen Beschluss unterliegen (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen) können ohne Verfahren angepasst werden.

3 Dokumente und deren Gliederung

3.1 Dokumente

Beschlussdokumente

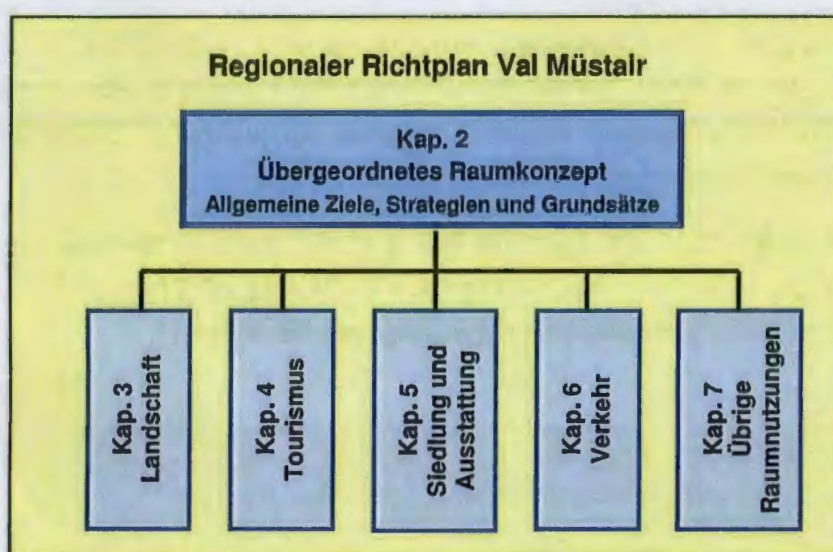
Die Beschlussdokumente umfassen den Richtplantext (inkl. Erläuterungen und Objektliste im Anhang) sowie die Richtplankarte. Karte und Text sind miteinander verbunden. Die Richtplankarte gibt die räumlichen Zusammenhänge in der Region und zu den benachbarten Regionen wieder. In der Legende der Richtplankarte sind die dazugehörigen Kapitel im Richtplantext aufgeführt.

Ergänzende Grundlagen

Verschiedene Dokumente sind in den Richtplan eingeflossen. Ergänzende Grundlagenkarten werden dem Richtplan-Dossier beigelegt. Es handelt sich dabei nicht um Beschlussdokumente.

3.2 Gliederung

Auf die Einleitung (Kapitel 1) folgt das übergeordnete Raumkonzept (Kapitel 2). Dieses bildet die Grundlage für die Sachbereiche Landschaft, Tourismus, Siedlung / Ausstattung, Verkehr und übrige Raumnutzung.



In den einzelnen Kapiteln werden die Bereiche nach den folgenden Inhalten gegliedert:

- Ausgangslage (A): Schilderung der wichtigsten Zusammenhänge und Aufzeigen des Handlungsbedarfs mit Blick auf die zukünftige Entwicklung.
- Leitüberlegungen (B): Beinhaltet sachbezogene Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung.
- Verantwortungsbereiche (C): Formulierung der Aufgaben und Zuordnung der Zuständigkeiten.
- Erläuterungen und weitere Informationen (D): Darlegung von Zusammenhängen, Begriffserklärung und Zusatzinformationen zum besseren Verständnis der Abschnitte A - C.
- Objekte (E): Konkrete räumliche Vorhaben und Projekte, die zur Umsetzung der Leitüberlegungen beitragen.
- Anhänge (G): Soweit erforderlich werden ergänzende Anhänge beigelegt.

Die grau unterlegten Inhalte des Richtplantextes sind Gegenstand des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung bzw. den Gemeindevorstand und der regierungsrätlichen Genehmigung. Es handelt sich dabei um die Kapitel **Leitüberlegungen (B)**, **Verantwortungsbereiche (C)** und **Objekte (E)**. Diese Inhalte sind behördenverbindlich.

Ebenso Gegenstand des Beschlusses und somit behördenverbindlich sind die in der Richtplankarte als Richtplanfestlegung bezeichneten Einträge. Die Ausgangslage der Richtplankarte wie auch allfällige Schemakarten sind nicht Gegenstand des Beschlusses und nicht behördenverbindlich.

3.3 Stand der Koordination

Konkrete Projekte und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht (Art. 5 Abs. 2 RPV) sieht mit der Festsetzung (FS), dem Zwischenergebnis (ZE) und der Vororientierung (VO) drei Kategorien vor, welche die „Reife“ des Vorhabens beziehungsweise den Stand der Koordination wiedergeben.

Mit einem Koordinationsstand gemäss Richtplan werden nur Objekte bezeichnet, wo eine Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung noch nicht erfolgt ist. Objekte, die in der Nutzungsplanung umgesetzt sind, werden als Ausgangslage bezeichnet.

Festsetzung (FS)

Die Festsetzung zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination grundsätzlich erfolgt ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide grundsätzlich sichergestellt ist.
- die materiellen Anforderungen an die Koordination sichergestellt sind.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren. Die Umsetzung auch von weitergehenden Festlegungen erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Zwischenergebnis (ZE)

Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine Abstimmung zu erreichen. Ein Vorhaben kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination noch nicht abgeschlossen ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide noch nicht sichergestellt ist;
- die Zusammenarbeit erst eingeleitet wurde bzw. das Vorgehen festgelegt ist,
- noch nicht beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und, soweit bereinigt, in der Sache.

Vororientierung (VO)

Die Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf den Raum haben können. Ein Vorhaben kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn:

- eine Idee, ein Vorhaben besteht, das noch nicht so konkret ist, dass die Koordination erfolgen kann.

Vororientierungen binden die Behörden im Verfahren. Es besteht eine Informationspflicht.